

Amt Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 180/2014/AMT/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	04.11.2014
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Amtsausschuss Moorrege	21.11.2014	öffentlich

Stellenausschreibung Amtsdirektor

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Sollte sich der Amtsausschuss des Amtes Moorrege dazu entscheiden, die Verwaltung des Amtes zukünftig hauptamtlich verwalten zu lassen, wäre die Verwaltung gemäß § 15a AO durch eine Amtsdirektorin/einen Amtsdirektor zu leiten. Nach § 15 b Abs. 1 AO wird die/der Amtsdirektorin durch den Amtsausschuss gewählt. Wählbar ist, wer zum Deutschen Bundestag wählbar ist, das 27. Lebensjahr vollendet und im Falle der Erstwahl das 62. Lebensjahr nicht vollendet hat sowie die für das Amt der/des Amtsdirektorin/Amtsdirektors erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzt (§ 15b Abs. 3 AO).

Gemäß § 15b AO ist die Stelle öffentlich auszuschreiben. Das würde eine bundesweite Ausschreibung bedeuten.

Nach einem Erlass des Innenministeriums vom 15.04.2005 – IV 311 – 160.130.4 – kann ein Ausschreibungsverzicht genehmigt werden, wenn der an die Kommunalaufsichtsbehörde gerichtete Antrag von einem breiten politischen Konsens getragen wird. Es ist danach rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Amtsausschuss die Nichtausschreibung mit einer Mehrheit beschlossen hat, die gerade die absolute Mehrheit von mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Amtsausschussmitglieder (mindestens 12 Stimmen) erreicht. Grundlage für einen solchen Antrag ist, dass der Amtsausschuss die Position mit einer Person besetzen möchte, die nach Meinung des Amtsausschusses dafür geeignet ist und die o.g. Voraussetzungen erfüllt. Die Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg ergänzt dazu, dass eine Ausschreibung sinnlos erscheint, wenn sich mindestens die absolute Mehrheit des Amtsausschusses auf einen bestimmten Stellenbewerber festgelegt und zu erkennen gegeben hat, dass für sie ein anderer Kandidat nicht in Betracht kommt.

Der jetzige Leitende Verwaltungsbeamte, Herr Jürgensen, steht für die Position eines möglichen Amtsdirektors zur Verfügung. Unter Betrachtung der bisherigen Arbeit als

Leitender Verwaltungsbeamter sowie der Aus- und Fortbildungen muss der Amtsausschuss entscheiden, ob er auf die Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors verzichten möchte. Die nach § 15b Abs. 3 AO o.g. erforderlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Eine Wahl des Amtsdirektors würde in der voraussichtlich am 24.03.2015 stattfindenden Sitzung des Amtsausschusses durchgeführt werden.

Finanzierung:

Bei einer bundesweiten Ausschreibung in den dafür vorgesehenen Verkündungsblättern sowie in den teilweise kostenpflichtigen digitalen Medien würden dem Amt Kosten von rd. 3.000 € entstehen.

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss beschließt, die künftige Stelle des Amtsdirektors mit dem jetzigen Leitenden Verwaltungsbeamten, Herrn Rainer Jürgensen, zu besetzen, da er die nach § 15b Abs. 3 AO erforderliche Voraussetzungen erfüllt. Es ist daher ein Antrag an die Kommunalaufsicht des Kreises Pinneberg zu richten, dass auf die nach § 15b Abs. 4 erforderliche Stellenausschreibung verzichtet werden kann.

Rißler

Anlagen: -/-